



Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Niederdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 28.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die einmalige Auszahlung eines Begrüßungsgeldes für jedes ab dem 01.10.2019 geborene Kind der Gemeinde Niederdorf.

§ 2 Anspruch

Der/ Die Sorgeberechtigte/n hat/ haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf einmalige Zahlung von 250,00 € Begrüßungsgeld:

1. Der/ Die Sorgeberechtigte/n ist/sind Bürger der Gemeinde Niederdorf im Sinne des § 15 (1) Sächsische Gemeindeordnung, hat/haben seit mindestens 3 Monaten seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederdorf. Das neugeborene Kind muss ebenfalls mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Niederdorf gemeldet sein.
2. Bei Sorgeberechtigten die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, entscheidet die Gemeinde Niederdorf nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gewährung des Begrüßungsgeldes.
3. Ein Nachweis über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U5 ist der Gemeinde Niederdorf zu erbringen.

§ 3 Antragsstellung

Die Leistung wird antragsfrei gewährt.

§ 4 Gewährung

1. Die Leistung wird im Rahmen der Haushaltslage der Gemeinde Niederdorf gewährt. Sie ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, die Gewährung des Begrüßungsgeldes aus wichtigem Grund zu versagen.

2. Das Begrüßungsgeld wird auf das Konto eines sorgeberechtigten Elternteils ausgezahlt. Der/ Die Sorgeberechtigte/n verfügt/ verfügen anstelle des Kindes über das Begrüßungsgeld.

§ 5 Leistungserbringungsfrist

Die Leistung der Gemeinde wird innerhalb von 6 Monaten erbracht, sobald die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Niederdorf, den 28.10.2019

St. Weinrich
Bürgermeister

- Siegel -